



Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

SATZUNG

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich alle Genderströmungen gleichermaßen angesprochen fühlen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfragen

1. Der Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung seiner Mitglieder.
2. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., nachfolgend Bläserverband oder BV genannt, hat seinen Sitz in Grimmen.
4. Er ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen erwerben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Bläserverband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des BV keine Vermögensansprüche.
2. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Die Organe des BV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des BV ist, die Interessen seiner Mitglieder gemäß § 5 nach innen und außen zu wahren und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im fairen Umgang zu regeln.



2. Der BV hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. Förderung der Kunst und Kultur,
 - b. die Pflege und Entwicklung der Spielleute- und Blasmusik im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
 - c. die Förderung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung in fachlichen und überfachlichen Bereichen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
 - d. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Bläserjugend in der BDMV zu fördern,
 - e. Förderung von internationalen Begegnungen sowie den Jugendaustausch als Beitrag der Völkerverständigung zu fördern,
 - f. Mittel für gemeinnützige Mitgliedsvereine zu besorgen,
 - g. Musikfeste und Wettbewerbe zu veranstalten,
 - h. die Pflege von Beziehungen zu Dachverbänden und anderen kulturpolitischen Institutionen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des BV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe. Der BV erlässt zu diesem Zweck mindestens:
 - a. Eine Geschäftsordnung,
 - b. Eine Aufnahmeordnung,
 - c. Eine Ehrenordnung,
 - d. Eine Beitragsordnung,
 - e. Eine Ordnung zur Bestandserhebung und zu Datenpflege.
2. Die Ordnungen sind – mit Ausnahme der Aufnahmeordnung – nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des BV sind in ihren Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft im BV

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Musikvereine in Mecklenburg-Vorpommern,
 - b. Kulturgruppen mit musikalischen Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern,
 - c. Kreis- und Regionalverbände in Mecklenburg-Vorpommern, deren Verwaltungsbereich den Verwaltungsstrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreise und kreisfreie Städte). Die Kreis- oder Regionalverbände umfassen ausschließlich die in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Vereine des BV. Die Kreis- oder Regionalverbände vertreten ihre Mitglieder durch Delegierte bei der Landesversammlung.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a bis b entscheidet das Präsidium. Über Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 c entscheidet die Landesversammlung. Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Präsidium zu richten.



Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann insbesondere die musikalischen und organisatorischen Voraussetzungen bestimmen.

3. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des BV, insbesondere zu den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und sie bzw. Mitglieder ihres Vorstandes nicht gegen die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.
4. **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Verbände, Institutionen oder Einzelpersonen werden, die die Musik fördern und sich für die musikalische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern einsetzen und sich zu den Grundsätzen dieser Satzung bekennen. Sie haben in der Landesversammlung eine beratende Stimme.
5. **Ehrenmitglieder**
Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Ehrenordnung. In der Landesversammlung haben sie eine beratende Stimme.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Instrumente des BV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Sie haben Anrecht auf Beratung und Betreuung durch den BV.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des BV entsprechend durchzuführen und sich für die Idee des aktiven Musizierens, auch in ihren Unterorganisationen und im Schrifttum, einzusetzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet ihre Vereinsdaten in der BV-Datenbank zu pflegen. Die Musikvereine sind verpflichtet eine jährliche Bestandserhebung abzugeben. Näheres regelt die Ordnung des BV zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die die Landesversammlung beschließt. Näheres regeln die Beitragsordnung des BV sowie die Ordnung des BV zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
4. Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der BV Satzung entsprechen.



§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Bei Einzel- und Ehrenmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den BV zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, erklärt werden. Diese Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein oder der Verband den Austritt aus dem BV satzungsgemäß beschlossen hat.
3. Beschließt ein Mitgliedsverein satzungsgemäß seine Auflösung, so hat er bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtung gegenüber dem BV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Bläserverband.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätze, sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten gemäß § 5 der Satzung, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Zuvor sind das Mitglied und gegebenenfalls der Kreis- oder Regionalverband zu hören. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung, per Einschreiben, Beschwerde beim Präsidium (über die Geschäftsstelle des BV) eingelegt werden, über die die nächste Landesversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem BV sowie seine Verpflichtungen ihm gegenüber.

III. ORGANE

§ 9 Organe des BV

1. Organe des BV sind
 - a. Die Landesversammlung
 - b. Das Präsidium
2. In die Organe nach Abs. 1b können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des BV sind. Nur im Ausnahmefall können außerordentliche Mitglieder in das Organ nach Abs. 1b gewählt werden.



§ 10 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bläserverbandes. Sie findet jährlich statt. Die ordnungsgemäße einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung mit dem Entwurf der vorläufigen Tagesordnung und die Stimmenverteilung müssen schriftlich mindestens 6 Wochen vorher an:
 - a. An die Kreis und Regionalverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten,
 - b. An die ordentlichen Mitglieder
 - c. An die außerordentlichen Mitglieder
 - d. An die Ehrenmitglieder
 - e. An die Mitglieder des Präsidiums

gesandt werden. Das Präsidium hat 14 Tage vor der Landesversammlung an dieselben Empfänger schriftlich die vorläufige Tagesordnung, die eingereichte Anträge, den Jahresbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer zu versenden.

2. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Die Feststellung der Delegierten und der vertretenden Stimmen,
 - b. Die Festsetzung der Tagesordnung,
 - c. Den Bericht des Präsidiums,
 - d. Den Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Die Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr,
 - f. Anträge,
 - g. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
3. Die Landesversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere den Jahresbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums, vollzieht alle 4 Jahre die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge und bestätigt den Haushaltsvoranschlag.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel Mehrheit der Stimmen, während bei Änderungen von Ordnungen die einfache Stimmenmehrheit genügt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die ordentlichen Mitglieder (§ 5, Abs. 1), das Präsidium des BV und der Vorstand der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern können Anträge zu der Landesversammlung stellen.
6. Die Anträge sind dem Präsidium 4 Wochen vorher einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.



7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu Nein-Stimmen maßgebend. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Weg der Dringlichkeit eingebracht werden.
8. Die Landesversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Diese werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.
9. Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - b. Das Präsidium,
 - c. Der Vorstand,diese beantragt. Sie ist wie die ordentliche Landesversammlung einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte gekürzt.
10. Zusammensetzung der Landesversammlung:
 - a. Delegierte der ordentliche Mitglieder,
 - b. Delegierte der Kreis- und Regionalverbände,
 - c. Delegierte der außerordentlichen Mitglieder,
 - d. Präsidium,
 - e. Ehrenmitglieder.

§ 11 Die Delegierten

1. Ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 1a bis 1b) können Delegierte zu der Landesversammlung entsenden und erhalten 1 Grundstimme. Die Zahl der Vertreter der Mitgliedsvereinigungen wird nach folgendem Schlüssel bestimmt:
Je angefangene 25 beitragspflichtige Mitglieder ein Vertreter und zusätzlich ein Jugendvertreter pro Verein.
2. Kreis- und Regionalverbände erhalten eine Grundstimme. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich pro Kreis- und Regionalverband aus der Gesamtmitgliederzahl. Vereine die im Kreis- und Regionalverband organisiert können keine eigenen Mitglieder als Delegierte entsenden, da die Interessen der Vereine durch den Kreis- oder Regionalverband vertreten werden.



§ 12 Das Stimmrecht

1. Zur Landesversammlung haben je ein Stimmrecht:
 - a. Die Delegierten (§ 11),
 - b. Ein Vertreter je außerordentlichem Mitglied (§ 5 Abs. 4),
 - c. Die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 5),
 - d. Die Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Abs. 1).

2. Die Stimmenübertragung aller Delegierter nach § 12 Abs. 1 ist nicht möglich, außer von Delegierten der Kreis- und Regionalverbänden gem. § 5 Abs. 1c sind übertragbar, jedoch nur innerhalb des eigenen Kreis- oder Regionalverband.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

2. Der Vorsitzende der Bläserjugend bedarf auf der ersten Landesversammlung, welche nach seiner Wahl durch die Bläserjugend Vollversammlung stattfindet, der Bestätigung als Mitglied des Vorstandes.

3. Die in § 14 Abs. 1 d sowie g bis k dieser Satzung genannten Präsidiumsmitglieder scheidern vor Ablauf der Wahlperiode aus, sobald sie ihre Funktion als Vorsitzender der Bläserjugend, Geschäftsführer des BV, Kulturpolitischer Sprecher der drei größten Landtagsfraktionen oder Geschäftsführer, Vertreter kooperierender Verbände oder Vorsitzenden eines Kreis- oder Regionalverbandes nicht mehr innehaben.

4. Der Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Abwesenheit übernimmt die Aufgabe ein Vizepräsident.

§ 14 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a. Präsident,
 - b. Vizepräsident,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Landesjugendwart / Vorsitzender der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern,
 - e. Landesfachleiter für Blasmusik,
 - f. Landesfachleiter für Spielleute,
 - g. Geschäftsführer des Bläserverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

2. Der BV wird durch die im § 14 Abs. 1 a bis d genannten Personen im Sinne des § 26 BGB als geschäftsführender Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Präsident mit jeweils einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 14 Abs. 1 b bis d oder bei Abwesenheit des Präsidenten die Anwesenheit des Vizepräsidenten mit jeweils einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 14 Abs. 1 c und d.



3. Das Präsidium entscheidet über die Berufung der im § 14 Abs 1 e und f genannten Personen. Ebenso entscheidet das Präsidium über die Anstellung des Geschäftsführers und aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des BV.
4. Das Präsidium beruft Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zu seiner Beratung.
5. Das Präsidium unterrichtet auf der Landesversammlung über seine Tätigkeit und ist ihr verantwortlich.
6. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Neuwahl bei der Landesversammlung.
7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Verlaufe der Wahlperiode aus, so ergänzt sich das Präsidium unter nachträglicher Zustimmung der Landesversammlung.

§ 15 Geschäftsstelle / Geschäftsführer

1. Der Bläserverband führt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schriftverkehrs und als Dienstleistungszentrum für die Mitglieder des Verbandes und des Präsidiums eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist möglichst auf Dauer einzurichten. Ihr Sitz bestimmt sich jedoch im Wesentlichen aufgrund ihrer Funktionalität und ihrer wirtschaftlichen und effektiven Aufgabenerfüllung. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer berufen werden.
2. Der Geschäftsführer ist gegenüber allen hauptamtlichen Mitarbeitern des BV weisungsberechtigt. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Zwecke und Aufgaben des Bläserverbandes im Sinne dieser Satzung unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich. Für die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, hat der Geschäftsführer Vertretungsmacht § 30 BGB.

§ 16 Bläserjugend

1. Die Jugend der Mitgliedsorganisationen des BV ist in der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen musikalischen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Bläserjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BV selbstständig. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden der Bläserjugend vertreten. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers selbstständig.
3. Die Organe der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern sind:
 - a. Die Bläserjugend Vollversammlung,
 - b. Der Jugendbeirat,
 - c. Der Jugendvorstand.



4. Die Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern gibt sich im Rahmen der Satzung des BV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesversammlung.
5. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern sind nach der Annahme durch die Bläserjugend Vollversammlung oder dem Beirat in den Vorschlägen und Jahresrechnungen der Landesversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
6. Der Vorsitzende der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern nimmt eine Sonderstellung innerhalb des BV ein. Er wird als Vorstandsmitglied des BV aufgenommen und wird mit in das Vereinsregister eingetragen. Sein Vertretungsrecht beschränkt sich allein auf den Aufgaben- und Geschäftsbereich der Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern. Er ist nicht für den Aufgaben- und Geschäftsbereich des BV zeichnungsberechtigt.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 18 Einteilung des Verbandsgebietes

1. Die Bildung von Kreis- und Regionalverbänden bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
2. Die Kreis- oder Regionalverbände haben ihre Satzung der Landesversammlung vorzustellen und bestätigen zu lassen.
3. Die Kreis- oder Regionalverbände orientieren sich an den Kreisgebietsstrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 Ehrungen

Der Bläserverband verleiht Auszeichnungen entsprechend der Ehrenordnung an seine Mitglieder.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Landesversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmend maßgebend.



2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., Apothekerstr. 28 in 19055 Schwerin, zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und setzt die Satzung vom 03.04.2016 außer Kraft.